

BESCHLUSS

aus der 6. Sitzung des Rates

vom Dienstag, den 24.02.2015 um 18:00 Uhr

im Ratssaal, Neues Rathaus, 1. Obergeschoss.

8. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Vorlagennummer: 18/2015

Sodann wird beschlossen:

Nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) wird von der Stadt Wesseling als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wesseling vom 24.02.2015, für das Gebiet der Stadt Wesseling folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr geöffnet sein:

- 10.05.2015 Kirmes „Wesselinger Mai“
- 05.07.2015 Wesselinger Stadtfest
- 29.11.2015 Wesselinger Weihnachtsmarkt

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW kann die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis fünftausend Euro und in den Fällen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 LÖG NRW bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Stadt Wesseling vom 11.02.2014 außer Kraft.

31 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen